

**MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 103443 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@sm.bwl.de
FAX: 0711 123-3999

Staatsministerium
Baden-Württemberg

Stuttgart 22. April 2020
Aktenzeichen CORONA
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Ministerien

Vertretung des Landes
Baden-Württemberg beim Bund

Staatsrätin für Zivilgesellschaft
und Bürgerbeteiligung

Sechste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Anlage

Verordnungsentwurf

I. Verfahrenshinweise

Mit dem Verordnungsentwurf wird der Beschluss des Ministerrats vom 16. April 2020 zur Umsetzung des Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzlerin vom 15. April 2020 – hier: Gewährleistung und Erweiterung der Notbetreuung an Schulen und Kitas – umgesetzt.

Zudem wird der Beschluss des Ministerrats vom 21. April 2020 zur Einführung einer Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im ÖPNV und beim Einkauf umgesetzt.

Die Lenkungsgruppe hat die Änderungen am 21. April 2020 beraten.

Die Kabinettsvorlage ist mit Kultusministerium und Staatsministerium abgestimmt.

II. Beratungsgegenstand der Kabinettsvorlage

Die Corona-Verordnung vom 17. März 2020 soll geändert werden.

Wesentlicher Inhalt der sechsten Änderungsverordnung:

Die Änderung der Corona-Verordnung beinhaltet in Artikel 1 die Berücksichtigung der erweiterten Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundstufen von SBBZ, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und den Klassenstufen 5 bis 7 der weiterführenden Schulen sowie von Kindern in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Die Erweiterung der Notbetreuung soll ab 27. April gelten.

Neu eingeführt wird die Verpflichtung, dass Personen ab dem 6. vollendeten Lebensjahr (d.h. ab dem 6. Geburtstag) zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus im öffentlichen Personennahverkehr, in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht. Die Verpflichtung soll ab 27. April 2020 gelten, die zugehörige Bußgeldbewehrung (15-20 Euro) ab dem 4. Mai 2020.

In Artikel 2 bestimmt der Regelungsentwurf Maßgaben, unter denen mit Wirkung vom 4. Mai 2020 der eingeschränkte Unterrichtsbetrieb wieder gestattet werden soll. Diese Maßgaben beruhen auf den dort benannten Grundsätzen des Infektionsschutzes sowie auf der Verordnungsermächtigung des Kultusministeriums nach § 1 d der vom Kultusministerium formulierten Fassung der Änderungsverordnung.

Sonstige kleinere Änderungen sind rechtstechnischer Natur.

Die Notverkündung ist unmittelbar nach Beschlussfassung des Ministerrats vorgehen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der Eilbedürftigkeit und der überragenden Bedeutung des Schutzguts der Gesundheit der Bevölkerung wird von der Ermittlung der finanziellen Auswirkungen abgesehen.

IV. Beschlussvorschlag

1. Der Ministerrat beschließt die Sechste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung.
2. Das Staatsministerium wird beauftragt, die Verordnung im Wege der Notverkündung gemäß § 4 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen öffentlich bekanntzumachen.

gez.

Manfred Lucha MdL

Minister für Soziales und Integration